

In der Senatssitzung am 21. April 2026 beschlossene Antwort

S 02: Flickenteppich bei Tempo 30 auf den Schul- und Kitawegen beenden und auf die Betriebszeiten begrenzen

Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 11. März 2026

Wir fragen den Senat:

1. Nach welchen konkreten fachlichen und rechtlichen Kriterien wurde die zeitliche Begrenzung der Tempo-30-Regelung in der Oberneulander Landstraße auf Montag bis Freitag, 7 bis 18 Uhr, festgelegt?
2. Gelten diese Kriterien auch für andere Schul- und Kitastandorte in Bremen, und wenn ja, warum werden dort vielfach abweichende, unterschiedliche, ganztägige und beziehungsweise oder ganzwöchige Regelungen angewendet?
3. Beabsichtigt der Senat, die bestehenden Tempo-30-Regelungen an Schul- und Kitawegen systematisch zu überprüfen mit dem Ziel einer einheitlichen, transparenten und verhältnismäßigen Regelung in Anlehnung an das Oberneulander Modell – und falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu Frage 1:

Der Festlegung zeitlicher Begrenzungen der Tempo-30-Regelung an hochfrequentierten Schulwegen, liegt die Ermittlung der tatsächlichen Bedarfe der Schulen zugrunde. Diesbezüglich hat der Senator für Kinder und Bildung eine Umfrage bei sämtlichen allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Bremen durchgeführt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass gebündelte Schülerverkehre, die eine Geschwindigkeitsdrosselung an hochfrequentierten Schulwegen begründen, maßgeblich zwischen 7 und 18 Uhr stattfinden.

Die zeitliche Begrenzung der Geschwindigkeitsregelung wurde einheitlich für hochfrequentierte Schulwege in Bremen festgelegt. Dieser unterliegt auch die Oberneulander Landstraße.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung kann die Geschwindigkeit durch das Verkehrszeichen 274 („Zulässige Höchstgeschwindigkeit“) an hochfrequentierten Schulwegen begrenzt werden. Dabei wurden die Öffnungszeiten der Schulen rechtskonform berücksichtigt.

Zu Frage 2:

Die zeitliche Regelung „Mo–Fr / 7–18 Uhr“ gilt nur für hochfrequentierte Schulwege, die entsprechend der Oberneulander Landstraße auch an anderen von Schülerinnen und Schülern stark genutzten Straßen angeordnet wird. Im unmittelbaren Umfeld von Kitas, Schulen und sozialen Einrichtung bleibt die allgemeine Begrenzung auf den Zeitraum „6– 22 Uhr“ bestehen. Lediglich an hochfrequentierten Schulwegen wird die bestehende zeitliche Regelung im direkten Schulumfeld angepasst und auf den Zeitraum „Mo–Fr / 7–18 Uhr“ beschränkt, um wechselnde Regelungen im Straßenverlauf zu vermeiden. Davon wird eine höhere Befolgung der Regelung erwartet.

Die unterschiedlichen Zeiten begründen sich aus der deutlichen Ausdehnung des Wirkungsbereichs von Tempo 30 an hochfrequentierten Schulwegen gegenüber einer Geschwindigkeitsdrosselung, die auf das direkte Umfeld der Einrichtung beschränkt ist.

Zu Frage 3:

Im bremischen Stadtgebiet bestehen vor Schulen und Kindergärten grundsätzlich folgende Tempo 30-Regelungen:

1.) Täglich, 6–22 Uhr im direkten Bereich der Einrichtungen

2.) Mo-Fr, 7–18 Uhr an hochfrequentierten Schulwegen.

Die Tempo-30-Regelungen in Bremen sind also einheitlich und für die

Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer grundsätzlich leicht begreifbar gestaltet.

Sie berücksichtigen die Öffnungszeiten von Schulen und Kindergärten, einschließlich der Nebenzeiten, in denen Nutzungen wie Sport oder Kinderspiel stattfinden.

Andernfalls wären solche Einrichtungen in den Nebenzeiten nicht mehr durch Tempo 30 geschützt.

Eine systematische Überprüfung der bestehenden Tempo-30-Regelungen an

Kindergärten und Schulen ist daher nicht geplant. In Einzelfällen werden zeitliche

Anpassungen vorgenommen, wenn die geplanten Regelungen für hochfrequentierte

Schulwege sich von den Regelungen im direkten Schulumfeld unterscheiden. In

diesen Fällen erfolgt eine einheitliche Geschwindigkeitsregelung für den Straßenzug,

welche die Befolgung erleichtern soll. Die Regelung für das direkte Schulumfeld wird

dazu angepasst.